



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Vorlage

**Nr. 257/2000**

öffentlich

nichtöffentlich

## Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die als Anlage beigefügte " Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen " und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Kalkulation der Gebührensätze.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Die oben genannte Satzung gilt in derzeitiger Fassung seit dem 01.01.1998. Eine Anpassung der Gebührensätze ist aufgrund des voraussichtlich im Jahr 2001 steigenden Gebührenbedarfs sowie geringeren Gebührenerlösen (basierend auf bisherigen Gebührensätzen) im Vergleich zur Prognose des Jahres 2000 notwendig. Darüber hinaus soll durch Erweiterung der Nutzungsarten auf anonyme Beisetzungen und vorzeitige Rückgabe von Grabstellen den Bedürfnissen der Friedhofsnutzer Rechnung getragen werden.

Die erheblichen Veränderungen innerhalb der Gebührenstruktur sind auf eine genaue Aufwandsanalyse des Fachbereiches Baubetriebshof zurückzuführen. Dementsprechend wurde der Gebührenbedarf mittels Äquivalenzzifferrechnung und Divisionskalkulation neu auf einzelne Nutzungstatbestände umgelegt, was eine wesentliche Umschichtung zwischen den verschiedenen Nutzungsarten zur Folge hat. Da in den Vorjahren lediglich lineare Anpassungen vorgenommen wurden, ohne den tatsächlichen Aufwand der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter zu analysieren und den Materialverbrauch zu kalkulieren, werden diese starken Verschiebungen notwendig.

Den grundlegenden Anteil an der Erhöhung des Gebührenbedarfs hat der Ansatz der Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 1999 mit rund 79.000,-- DM. Jener Ansatz erfolgt erstmalig aufgrund einer Ergänzung im Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Dieses schreibt im § 6 Abs. 2 Satz 3 ff. vor, dass ab dem Jahr 1999 Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes (als Ergebnis einer Betriebsabrechnung) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Eine Nichtbeachtung dieser Sollvorschrift wäre auch aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Kamen schlecht vertretbar (kein Haushaltsausgleich seit 1997).

Diese Neuregelung und deren Auswirkung wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2000 in der Mitteilungsvorlage 163/2000 dargestellt.

Die zweite wesentliche Position, die zur Steigerung des Gebührenbedarfs beiträgt, ist die Veränderung der Sachkosten in Höhe von ca. 29.600,-- DM. Hier wirkt am stärksten der erstmalige Ansatz der Sachkosten zu den Personalkosten der Querschnittsbereiche mit ca. 15.700,-- DM. Der Anteil wurde in Anlehnung an entsprechende KGSt-Gutachten ermittelt. Des Weiteren erhöht sich der Anteil des Sammelnachweises für Sachkosten um 5.200,-- DM. Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen steigen um 4.000,-- DM, die Bewirtschaftungskosten um 3.800,-- DM.

Der Ansatz der kalkulatorischen Kosten erhöht sich leicht um rund 5.320,-- DM, hauptsächlich durch die Baumaßnahme "Vordach an der Trauerhalle Kamen-Mitte".

Positiv auf den Gebührenbedarf wirkt die Senkung der Personalkosten um ca. 17.800,-- DM. Gestiegene Personalkosten für Verwaltungsmitarbeiter - wegen genauerer Zuordnung der Tätigkeitsanteile für diese Einrichtung - (ca. 24.700,-- DM) sowie gesunkene für Arbeiter (42.500,-- DM) sind im Ergebnis Ursache für die Reduzierung. Damit wird dem Trend, dass die Nachfrage nach günstigeren Bestattungen (Urne) steigt, Rechnung getragen. Die Minderung im Bereich der Personalkosten ist um so höher zu bewerten, da auch Tarifierhöhungen von ca. 1,6 % kompensiert werden.

Ein den Gebührenbedarf reduzierender Kostenanteil für "öffentliches Grün" wird seit dem 01.01.1998 nicht mehr angesetzt. Nach objektiver Interpretation des Begriffes "öffentliches Grün" auf städtischen Friedhöfen der Stadt Kamen bleibt festzustellen, dass diese Friedhöfe - nach wie vor - lediglich dem Bestattungszweck dienen und die pflanzliche Gestaltung der Anlagen nur dazu dient, dem Ort die angemessene Würde zu verleihen.

Die Gebührenberechnung für das Jahr 2001 weist letztlich einen Gebührenbedarf von 1.107.594,-- DM aus. Bei der Ermittlung der Erlöse wurde im Vergleich mit den Zahlen der Vorjahre der vorgenannte Trend zur Urnenbeisetzung berücksichtigt. Bei bisherigen Gebührensätzen werden dann 937.092,-- DM als Erlöse erwartet. Damit wären 170.502,-- DM oder 15,4 % des Gebührenbedarfs nicht gedeckt.

Zur Deckung des Gebührenbedarfs ist eine Anpassung der Gebührensätze wie folgt notwendig:

<b>Gebühren für die Überlassung von Gräbern</b>	<b>bisher</b>	<b>neu</b>	<b>Abweichung in DM</b>	<b>Abweichung in %</b>
<b>Reihengräber</b>				
- Kinder bis 5 Jahre	200,00	551,00	351,00	175,5
- Kinder bis 5 Jahre, anonym (neu)		938,00		
- über 5 Jahre alte Personen	650,00	1.480,00	830,00	127,7
- über 5 Jahre alte Personen, anonym (neu)		2.520,00		
- Urnen	200,00	376,00	176,00	88,0
- Urnen, anonym (neu)		271,00		
<b>Wahlgräber</b>				
- Wahlgräber je Stelle	1.810,00	2.076,00	266,00	14,7
- Urnengräber je Stelle	770,00	580,00	-190,00	-24,7
<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr/Jahr/Stelle</b>	20,00	33,50	13,50	67,5
<b>Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren</b>				
Leichenaufbewahrung in einer Zelle / Tag	65,00	86,80	21,80	33,5
- höchstens jedoch	325,00	434,00	109,00	33,5
Für die Bestattung eines Verstorbenen				
- Kinder bis 5 Jahre	310,00	154,00	-156,00	-50,3
- über 5 Jahre alte Personen	640,00	391,00	-249,00	-38,9
- Urnen	210,00	125,00	-85,00	-40,5
<b>Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Aschenurnen</b>				
Ausbetten einer Leiche				
- Kinder bis 5 Jahre	1.210,00	1.100,00	-110,00	-9,1
- über 5 Jahre alte Personen	2.330,00	2.800,00	470,00	20,2
- Urnen	340,00	510,00	170,00	50,0
Ausbetten und Wiederbestatten einer Leiche auf dem selben Friedhof				
- Kinder bis 5 Jahre	1.520,00	1.510,00	-10,00	-0,7
- über 5 Jahre alte Personen	3.030,00	3.830,00	800,00	26,4
- Urnen	560,00	700,00	140,00	25,0
<b>Benutzung der Trauerhalle und des Obduktionsraumes</b>				
Nutzung der Trauerhalle	515,00	460,00	-55,00	-10,7
Nutzung des Obduktionsraumes				
- für Sezierungen	683,00	386,00	-297,00	-43,5
- zum Waschen einer Leiche	112,00	193,00	81,00	72,3
<b>Gebühren für sonstige Leistungen (neu)</b>				
Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je Jahr Restlaufzeit/Stelle bei Rest-ND > 5 J.				
<b>Reihengräber</b>				
- Kinder bis 5 Jahre		59,80		
- über 5 Jahre alte Personen		84,20		
- Urnen		44,70		
<b>Wahlgräber</b>				
- Wahlgräber je Stelle		89,40		
- Urnengräber je Stelle		55,00		
Vorzeitige Rücknahme einer Grabstelle bei Rest-ND <= 5 Jahre		104,00		

Wie einleitend erwähnt, wurden auch neue Nutzungstatbestände eingefügt. So soll die Möglichkeit der anonymen Beisetzung geschaffen werden. Diese Beisetzungsart wird von den Bürgern zunehmend nachgefragt. Für solche Gräber ist Pflegeaufwand durch den Friedhofsbetreiber notwendig, der ansonsten von den Nutzern selbst aufgebracht wird.

Des Weiteren wurden nun Satzungsregelungen geschaffen, die es Nutzern ermöglichen, Grabstellen vor Ablauf der Nutzungszeit zurückzugeben.

Bei einer Satzungsänderung mit den vorgenannten Gebührensätzen für das Jahr 2001 werden Gesamterlöse in Höhe von 1.107.410,-- DM erwartet. Der Gebührenbedarf wäre dann lediglich um 184,-- DM nicht gedeckt.

Die Berechnungen, die obige Gebührensätze begründen, sind samt Erläuterungen als Anlage beigelegt.

#### Anlagen

- Satzungsänderung ab 01.01.2001 zur gültigen Gebührensatzung Bestattungswesen
- gültige Gebührensatzung Bestattungswesen
- Gebührensatzberechnung für das Jahr 2001 einschließlich Erläuterungen

## Dritte Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen vom (Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Kamen für die kommunalen Friedhöfe im Stadtgebiet vom 25.06.1992 hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die der Satzung beigefügte Übersicht über die Gebührentarife wird wie folgt geändert:

Gebührensätze für Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens auf dem Gebiet der Stadt Kamen (soweit diese Einrichtungen durch die Stadtverwaltung geführt werden)

#### I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

##### 1. Für Reihengräber

- |     |  |                             |
|-----|--|-----------------------------|
| 1.1 | - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr         | 551,00 DM / 282,00 Euro     |
| 1.2 | - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, anonym | 938,00 DM / 480,00 Euro     |
| 1.3 | - über 5 Jahre alte Personen                       | 1.480,00 DM / 757,00 Euro   |
| 1.4 | - über 5 Jahre alte Personen, anonym               | 2.520,00 DM / 1.290,00 Euro |
| 1.5 | - Urnen  | 376,00 DM / 192,00 Euro     |
| 1.6 | - Urnen, anonym                                    | 271,00 DM / 139,00 Euro     |

##### 2. Für Wahlgräber

- |     |   |                             |
|-----|---|-----------------------------|
| 2.1 | - Wahlgräber je Stelle  | 2.076,00 DM / 1.060,00 Euro |
| 2.2 | - Urnengräber je Stelle   | 580,00 DM / 297,00 Euro     |
| 2.3 | - Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:<br>- Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1 und 2.2 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. |                             |

##### 3. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nutzungsjahr und Grabstelle

33,50 DM / 17,10 Euro

## II. Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je angefangenen Tag  
86,80 DM / 44,40 Euro  
höchstens jedoch 434,00 DM / 222,00 Euro
  
2. Für die Bestattung eines Verstorbenen
  - 2.1 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 154,00 DM / 78,70 Euro
  - 2.2 - über 5 Jahre alte Personen 391,00 DM / 200,00 Euro
  - 2.3 - Urnen 125,00 DM / 63,90 Euro

## III. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Ascheurnen

### 1. Ausbetten einer Leiche

- 1.1 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.100,00 DM / 562,00 Euro
- 1.2 - über 5 Jahre alte Personen 2.800,00 DM / 1.430,00 Euro
- 1.3 - Urnen 510,00 DM / 261,00 Euro

### 2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf demselben Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)

- 2.1 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.510,00 DM / 772,00 Euro
- 2.2 - über 5 Jahre alte Personen 3.830,00 DM / 1.960,00 Euro
- 2.3 - Urnen 700,00 DM / 358,00 Euro

## IV. Benutzung der Trauerhalle und des Obduktionsraumes

1. Nutzung der Trauerhalle (einschl. der Dekorationen) 460,00 DM / 235,00 Euro
  
2. Nutzung des Obduktionsraumes
  - 2.1 für Sezierungen 386,00 DM / 197,00 Euro
  - 2.2 zum Waschen einer Leiche 193,00 DM / 98,70 Euro

## V. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je Jahr Restnutzungszeit und Stelle bei einer Restnutzungsdauer von mehr als fünf Jahren
  - 1.1 Für Reihengräber
    - 1.1.1 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 59,80 DM / 30,60 Euro
    - 1.1.2 - über 5 Jahre alte Personen 84,20 DM / 43,10 Euro
    - 1.1.3 - Urnen 44,70 DM / 22,90 Euro
  - 1.2 Für Wahlgräber
    - 1.2.1 - Wahlgräber je Stelle 89,40 DM / 45,70 Euro
    - 1.2.2 - Urnengräber je Stelle 55,00 DM / 28,10 Euro
2. Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen bei maximaler Restnutzungsdauer von fünf Jahren
  - je Stelle, pauschal 104,00 DM / 53,20 Euro

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Festsetzungen in Euro am 01.01.2001 in Kraft. Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in DM-Währungseinheit entfallen zu diesem Zeitpunkt.

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), und der §§ 1 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586), sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Kamen für die kommunalen Friedhöfe im Stadtgebiet vom 25.06.1992 hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 12.12.1991, 14.12.1995 und 11.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kamen und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührentarifes erhoben.

#### § 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten gem. § 6 KAG NW erhoben und berechnet sich bei der Inanspruchnahme der im Gebührentarif festgelegten Leistungen.

**§ 4****Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden entsprechend der im Bescheid angegebenen Frist fällig.

**§ 5****Stundung, Erlaß**

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf schriftlichen Antrag gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.

**§ 6****Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2847), und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1983 (GV NW S. 635).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1990 (GV NW S. 46).

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

**Gebührentarif**

**für das Friedhofs- und Bestattungswesen  
in der Stadt Kamen**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

**I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen**

**1. Für Reihengräber**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1.1 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 DM |
| 1.2 - über 5 Jahre alte Personen               | 650,00 DM |
| 1.3 - Urnen                                    | 200,00 DM |

**2. Für Wahlgräber**

- |  |             |
|--|-------------|
| 2.1 - Wahlgräber je Stelle   | 1.810,00 DM |
| 2.2 - Urnengräber je Stelle  | 770,00 DM   |
| 2.3 - Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten   |             |
| - Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1 und 2.2 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. |             |

- |  |          |
|--|----------|
| 3. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nutzungsjahr und Grabstelle | 20,00 DM |
|--|----------|

**II. Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je angefangenen Tag | 65,00 DM  |
| höchstens jedoch  | 325,00 DM |

**2. Für die Bestattung eines Verstorbenen**

- |  |           |
|--|-----------|
| 2.1 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 310,00 DM |
| 2.2 - über 5 Jahre alte Personen               | 640,00 DM |
| 2.3 - Urnen                                    | 210,00 DM |

**III. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Ascheurnen**

**1. Ausbetten einer Leiche**

1.1 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.210,00 DM
1.2 - über 5 Jahre alte Personen	2.330,00 DM
1.3 - Urnen	340,00 DM

**2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf demselben Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)**

2.1 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.520,00 DM
2.2 - über 5 Jahre alte Personen	3.030,00 DM
2.3 - Urnen	560,00 DM

**IV. Benutzung der Trauerhalle und des Obduktionsraumes**

1. Nutzung der Trauerhalle (einschl. der Dekorationen)	515,00 DM
--	-----------

**2. Nutzung des Obduktionsraumes**

2.1 für Sezierungen	683,00 DM
2.2 zum Waschen einer Leiche	112,00 DM

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.1998 in Kraft.



**STADT KAMEN**

# Gebührenbedarfs- berechnung

**für das Bestattungswesen  
des Jahres 2001 ein-  
schließlich Erlösprognose  
zur Ermittlung der Gebüh-  
rensätze**

## Vorbemerkung:

Es wird seitens der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2001 vorgeschlagen, die **Gebührensätze** im UA 750 - Bestattungswesen - wie nachfolgend aufgelistet (differenziert) zu verändern:

Gebühren für die Überlassung von Gräbern	bisher	neu	Abweichung in DM	Abweichung in %
<b>Reihengräber</b>				
- Kinder bis 5 Jahre	200,00	551,00	351,00	175,5
- Kinder bis 5 Jahre, anonym (neu)		938,00		
- über 5 Jahre alte Personen	650,00	1.480,00	830,00	127,7
- über 5 Jahre alte Personen, anonym (neu)		2.520,00		
- Urnen	200,00	376,00	176,00	88,0
- Urnen, anonym (neu)		271,00		
<b>Wahlgräber</b>				
- Wahlgräber je Stelle	1.810,00	2.076,00	266,00	14,7
- Urnengräber je Stelle	770,00	580,00	-190,00	-24,7
<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr/Jahr/Stelle</b>	<b>20,00</b>	<b>33,50</b>	<b>13,50</b>	<b>67,5</b>
<b>Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren</b>				
Leichenaufbewahrung in einer Zelle / Tag	65,00	86,80	21,80	33,5
- höchstens jedoch	325,00	434,00	109,00	33,5
<b>Für die Bestattung eines Verstorbenen</b>				
- Kinder bis 5 Jahre	310,00	154,00	-156,00	-50,3
- über 5 Jahre alte Personen	640,00	391,00	-249,00	-38,9
- Urnen	210,00	125,00	-85,00	-40,5
<b>Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Aschenurnen</b>				
<b>Ausbetten einer Leiche</b>				
- Kinder bis 5 Jahre	1.210,00	1.100,00	-110,00	-9,1
- über 5 Jahre alte Personen	2.330,00	2.800,00	470,00	20,2
- Urnen	340,00	510,00	170,00	50,0
<b>Ausbetten und Wiederbestatten einer Leiche auf dem selben Friedhof</b>				
- Kinder bis 5 Jahre	1.520,00	1.510,00	-10,00	-0,7
- über 5 Jahre alte Personen	3.030,00	3.830,00	800,00	26,4
- Urnen	560,00	700,00	140,00	25,0
<b>Benutzung der Trauerhalle und des Obduktionsraumes</b>				
Nutzung der Trauerhalle	515,00	460,00	-55,00	-10,7
<b>Nutzung des Obduktionsraumes</b>				
- für Sezierungen	683,00	386,00	-297,00	-43,5
- zum Waschen einer Leiche	112,00	193,00	81,00	72,3
<b>Gebühren für sonstige Leistungen (neu)</b>				
Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je Jahr Restlaufzeit/Stelle bei Rest-ND > 5 J.				
<b>Reihengräber</b>				
- Kinder bis 5 Jahre		59,80		
- über 5 Jahre alte Personen		84,20		
- Urnen		44,70		
<b>Wahlgräber</b>				
- Wahlgräber je Stelle		89,40		
- Urnengräber je Stelle		55,00		
Vorzeltige Rücknahme bei max. Rest-ND von 5 Jahren		104,00		

Die diese Gebührensätze begründenden Berechnungen sind den nachfolgenden 3 Seiten A) bis C) zu entnehmen.

Gebührenbedarfskalkulation einsch. Einnahmep. u. gnos.  
UA 750; Bestattungswesen

A) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Kosten/Erlöse		DM
<b>1. Kosten</b>		
<b>1.1. Personalkosten</b>		
1.1.1. Verwaltung		157.190
1.1.2. Arbeiter		550.380
Summe Personalkosten		707.570
<b>1.2. Sachkosten</b>		
1.2.1. Anteil SN 02		42.410
1.2.2. ant. Sachkosten zu den Pers.-ko. der Querschnittsber.		15.719
1.2.3. Unterh. der Grundstücke und baulichen Anlagen		31.000
1.2.4. Unterhaltung der Wege und Anpflanzungen		4.000
1.2.5. Unterhaltung der Ehrengräber		11.800
1.2.6. Unterhaltung des jüdischen Friedhofes		1.500
1.2.7. Anlegung von Rasenbord und Trifflplatten		2.000
1.2.8. Beschaffung von Maschinen und Geräten		1.500
1.2.9. Betriebs- + Unterh.-ausg. für Geräte und Werkz.		3.500
1.2.10. Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände		1.000
1.2.11. Bewirtschaftungskosten		48.000
1.2.12. Beitrag zum Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge		300
1.2.13. Materialentnahme Lager Bauhof		1.000
Summe Sachkosten		163.729
<b>1.3. Kalkulatorische Kosten</b>		
1.3.1. Abschreibungen		94.460
1.3.2. Zinsen		80.650
Summe Kalkulatorische Kosten		175.110
<b>Gesamtkosten</b>		<b>1.046.409</b>
<b>1.4. Korrekturpositionen</b>		
1.4.1. + Sachkosten Erschließung Gräberfelder HHSt. 750.95004		6.000
Zwischensumme		1.052.409
1.4.2. / Diff. Kosten Ehrengräber zu Erstattungsbetr.		800
Verbleibende Kosten		1.051.609
<b>2. Nebenerlöse</b>		
2.1. Einn. für ausgeführte Arbeiten an Ehrengräbern		10.300
2.2. Wohnungsmieten		0
2.3. Rückzahlungen von Strom-, Gas- und Wasserausgaben		200
2.4. Zuschuß Unterhaltung Ehrengräber		11.300
2.5. Zuschuß Unterhaltung jüdischer Ehrengräber		1.200
Summe Nebenerlöse		23.000
3. Verbleibende Kosten		1.028.609
4. / Anteil "Öffentliches Grün"		0
<b>5. Gebührenbedarf I</b>		<b>1.028.609</b>
6. / Überdeckung bzw. Unterdeckung aus Betriebsabrechn.		-78.985
<b>7. Gebührenbedarf II</b>		<b>1.107.594</b>

**Gebührenbedarfskalkulation einsch. Einnahmeprognose  
UA 750; Bestattungswesen**

**B) Ermittlung der Gebühreneinnahmen ohne Anpassung der Gebührensätze bei gleichen Tatbeständen**

Nr.	Leistung	Anzahl	Geb.-satz	Erlöse
I.	<b>Gebühren für die Überlassung von Gräbern</b>			
1.	Reihengräber			
1.1.	- Kinder bis 5 Jahre	2	200,00	400,00
1.2.	- über 5 Jahre alte Personen	43	650,00	27.950,00
1.3.	- Urnen	79	200,00	15.800,00
2.	Wahlgräber			
2.1.	- Wahlgräber je Stelle	120	1.810,00	295.370,00
2.2.	- Urnengräber je Stelle	50	770,00	52.360,00
3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr/Jahr/Grab	294	20,00	189.630,00
II.	<b>Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren</b>			
1.	Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle			
	- je angefangenen Tag	238	65,00	68.820,00
	- höchstens jedoch	0	325,00	0,00
2.	Für die Bestattung eines Verstorbenen			
2.1.	- Kinder bis 5 Jahre	2	310,00	620,00
2.2.	- über 5 Jahre alte Personen	163	640,00	104.320,00
2.3.	- Urnen	129	210,00	27.090,00
III.	<b>Gebühren für das Aus- und Umbetten von ordbestatteten Leichen und Ascheurnen</b>			
1.	Ausbetten einer Leiche			
1.1.	- Kinder bis 5 Jahre	0	1.210,00	0,00
1.2.	- über 5 Jahre alte Personen	1	2.330,00	2.330,00
1.3.	- Urnen	1	340,00	340,00
2.	Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf dem selben Friedhof			
2.1.	- Kinder bis 5 Jahre	0	1.520,00	0,00
2.2.	- über 5 Jahre alte Personen	0	3.030,00	0,00
	- Urnen	0	560,00	0,00
IV.	<b>Benutzung der Trauerhalle und des Obduktionsraumes</b>			
1.	Nutzung der Trauerhalle	244	515,00	125.660,00
2.	Nutzung des Obduktionsraumes			
2.1.	- für Sezierungen	38	683,00	25.954,00
2.2.	- zum Waschen einer Leiche	4	112,00	448,00
	<b>Summe</b>			<b>937.092,00</b>

<b>Gegenüberstellung:</b>	Gebührenbedarf	1.107.594,00	
	Gebühreneinnahmen	937.092,00	
	<b>Unterdeckung</b>	<b>-170.502,00</b>	entspricht <b>84,6 % Kostendeckung</b>
			<b>Es wird empfohlen, die Gebührentarife um durchschnittlich 18,2 % anzuheben.</b>

6 Jahre Bedarfskalkulation einsch. Einnahmen  
UA 750; Bestattungswesen

C, rd.) gerundete Ermittlung der Gebühreneinnahmen bei Anpassung des Tarifs aufgrund von Aufwandsanalysen mit neuen Tatbeständen und Berücksichtigung des Gebührenbedarfs ab 01.01.2001

Nr.	Leistung	Anzahl	Geb.-satz	Erlöse
<b>I. Gebühren für die Überlassung von Gräbern</b>				
1.	Reihengräber			
1.1.	- Kinder bis 5 Jahre	2	551,00	1.102,00
1.2.	- Kinder bis 5 Jahre, anonym (neu)	0	938,00	0,00
1.3.	- über 5 Jahre alte Personen	32	1.480,00	47.360,00
1.4.	- über 5 Jahre alte Personen, anonym (neu)	11	2.520,00	27.720,00
1.5.	- Urnen	24	376,00	9.024,00
1.6.	- Urnen, anonym (neu)	55	271,00	14.905,00
2.	Wahlgräber			
2.1.	- Wahlgräber je Stelle einschl. Verlängerungen (anteilig)	163	2.076,00	338.388,00
2.2.	- Urnengräber je Stelle einschl. Verlängerungen (anteilig)	68	580,00	39.440,00
3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr/Jahr/Grab	355	33,50	304.190,00
<b>II. Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren</b>				
1.	Leichenaufbewahrung in einer Zelle / Tag	238	86,80	91.900,00
	- höchstens jedoch	0	434,00	0,00
2.	Für die Bestattung eines Verstorbenen			
2.1.	- Kinder bis 5 Jahre	2	154,00	308,00
2.2.	- über 5 Jahre alte Personen	163	391,00	63.733,00
2.3.	- Urnen	129	125,00	16.125,00
<b>III. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Aschenurnen</b>				
1.	Ausbetten einer Leiche			
1.1.	- Kinder bis 5 Jahre	0	1.100,00	0,00
1.2.	- über 5 Jahre alte Personen	1	2.800,00	2.800,00
1.3.	- Urnen	1	510,00	510,00
2.	Ausbetten und Wiederbestatten einer Leiche auf dem selben Friedhof			
2.1.	- Kinder bis 5 Jahre	0	1.510,00	0,00
2.2.	- über 5 Jahre alte Personen	0	3.830,00	0,00
	- Urnen	0	700,00	0,00
<b>IV. Benutzung der Trauerhalle und des Obduktionsraumes</b>				
1.	Nutzung der Trauerhalle	244	460,00	112.240,00
2.	Nutzung des Obduktionsraumes			
2.1.	- für Sezierungen	38	386,00	14.668,00
2.2.	- zum Waschen einer Leiche	4	193,00	772,00
<b>V. Gebühren für sonstige Leistungen (neu)</b>				
1.	Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je Jahr Restlaufzeit/Stelle bei Rest-ND > 5 J.			
1.1.	Reihengräber			
1.1.1.	- Kinder bis 5 Jahre	0	59,80	0,00
1.1.2.	- über 5 Jahre alte Personen	150	84,20	12.630,00
1.1.3.	- Urnen	10	44,70	447,00
1.1.4.	Wahlgräber			
1.2.	- Wahlgräber je Stelle	100	89,40	8.940,00
1.2.1.	- Urnengräber je Stelle	0	55,00	0,00
2.	Vorzeitige Rücknahme einer Grabstelle bei Rest-ND <= 5 Jahre	2	104,00	208,00
	Summe			1.107.410,00

Gegenüberstellung:

Gebührenbedarf	1.107.594,00		
Gebühreneinnahmen	1.107.410,00		
Überdeckung/-Unterdeckung	-184,00	entspricht	100,0 % Kostendeckung (Rest durch Rundungsdifferenzen)
Haushaltsansatz HH-St. 750.11005 Bestattungsgebühren:	1.107.410,00		

## **Erläuterungen zur Gebührensatzkalkulation - Bestattungswesen -**

Zu 1.1.1

Anteilige Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter aufgrund ihrer geschätzten Tätigkeitsanteile im UA 730. Basis sind die tatsächlichen Plankosten.

Zu 1.1.2

Personalkosten der Arbeiter mit wechselnden Einsatzstellen. Der Kostenanteil wird nach Planstunden des UA's im Verhältnis zu den gesamten Planstunden ermittelt.

zu 1.2.1

Haushaltsansatz für das Jahr 2001 der im Sammelnachweis für Sachkosten auf den HH-Unterabschnitt 750 verteilten Ausgaben

zu 1.2.2

Sachkosten der unter 1.1.1 anfallenden Personalkosten in Anlehnung an KGSt-Gutachten zu den Kosten eines Arbeitsplatzes.

zu 1.2.3

Ansatz vornehmlich für Kosten der Entsorgung von Park- und Gartenabfällen (22.000,-- DM) und auch für die Instandhaltung der Trauerhallen (9.000,-- DM)

zu 1.2.4

Planausgaben für den Kauf von Anpflanzungen und Wegebaumaterial gemäß Haushaltsansatz

zu 1.2.5

Personal- und Sachaufwand des FB 70 zur Unterhaltung der Ehrengräber

zu 1.2.6

Personal- und Sachaufwand des FB 70 zur Unterhaltung des jüdischen Friedhofes

zu 1.2.7

Vornehmlich Materialkosten für Waschbetonplatten und Bordsteine zur Gehweggestaltung

zu 1.2.8

Kostenposition für die Beschaffung von Kleinmaschinen, Geräten und Verbrauchsmaterial zur Friedhofsunterhaltung

zu 1.2.9

Ansatz für die Instandhaltungskosten der Maschinen und Geräte zur Friedhofsunterhaltung

zu 1.2.10

Kosten hauptsächlich für die Ausschmückung der Trauerhalle und der Leichenzellen

zu 1.2.11

Kosten für Energie, Wasser, Gebäudereinigung und Grundbesitzabgaben (erstmalig sind hier 23.000,-- DM für Entwässerungsgebühren enthalten)

zu 1.2.12

Betrag gemäß Haushaltsansatz, da fester Mitgliedsbeitrag

zu 1.2.13

Ansatz aufgrund durchschnittlicher Ergebnisse aus den vergangenen Betriebsabrechnungen

## Erläuterungen zur Gebührensatzkalkulation - Bestattungswesen -

zu 1.3.1

Auf Basis des Anlageverzeichnisses, zuzüglich der für das laufende und das kommende Jahr geplanten Zugänge, ermittelte kalkulatorische Kosten (auch 1.3.2). Der Abschreibungsbetrag wurde durch lineare Betragsaufteilung auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt.

zu 1.3.2

Der Ansatz für die Kapitalverzinsung erfolgte auf der Basis von Restbuchwerten nach linearer Abschreibung der Anschaffungskosten abzüglich Zuschüsse Dritter mit einem Zinssatz von 7 %. Ein Zinssatz von bis zu 8 % wäre nach OVG NW-Rechtsprechung zulässig gewesen.

zu 1.4.1

Hier ist die Vermögenshaushaltsstelle 750/95004 "Erschließung von Grabstellen" in die Berechnung des Gebührenbedarfs eingegangen, da ein Ansatz von kalkulatorischen Kosten hierfür unterbleibt.

zu 1.4.2

Korrekturposition zur Elimination von gebührensatzbeeinflussenden Werten aus dem Bereich der Ehrengräber. Diese werden somit neutralisiert.

zu 2.1

Gegenbuchung zu 1.2.4 und 1.2.5 zur Darstellung des Aufwandes innerhalb des FB 70

zu 2.2

Der HH-Plan sah hier Einnahmen aus der Vermietung einer Wohnung am Friedhofsgelände an der Friedhofstr. vor. Dieses sind aber betriebsfremde Einnahmen, die den Gebührenbedarf nicht mindern.

zu 2.3

Pauschalbetrag gemäß Haushaltsansatz

zu 2.4

Durch die Kreisverwaltung Unna geleisteter Zuschuß zur Unterhaltung der Kriegsgräber

zu 2.5

Durch die Regierungsbezirksverwaltung Zuschuß zur Unterhaltung der jüdischen Gräber

zu 4.

Die Kosten, welche einem mit "öffentlichem Grün" bezeichneten Anteil des Bestattungswesens zugeordnet werden können, dürfen den Nutzer der Einrichtung Bestattungswesen über die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht belasten. Seit der letzten Änderung der Gebührensätze ab dem 01.01.98 wird kein "öffentliches Grün" mehr als Fläche, deren Kosten den Gebührenbedarf mindert, angesetzt. Die Friedhöfe, die von der Stadtverwaltung Kamen betrieben werden, dienen lediglich dem Bestattungszweck. Die pflanzliche Gestaltung bietet den würdigen Rahmen dafür.

zu 6.

haushaltsrechtlicher Sicht keine Gründe vorliegen, die Unterdeckung im Bereich Bestattungswesen nicht vorzutragen oder aber die Vorträge in einer späteren Rechnungsperiode vorzunehmen. Der Ansatz erfolgt aufgrund der geänderten KAG NW-Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 ff, die seit dem Rechnungsjahr 1999 gilt. Hiernach sollen Unterdeckungen hinsichtlich des Betriebsergebnisses innerhalb der nächsten drei Jahre in die Kalkulation der Gebührensätze vorgetragen werden. Überdeckungen müssen in diesem Zeitraum vorgetragen werden.